

**Zeitschrift:** Der klare Blick  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 4 (1963)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Nach den Reformen in der UdSSR : Industrieverwaltung und Bauwesen  
**Autor:** Revesz, Laszlo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1076844>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nach den Reformen in der UdSSR

## Industrieverwaltung und Bauwesen

von  
Laszlo  
Revesz

Die Industrieverwaltung ist womöglich noch komplizierter als die eigentliche Staatsverwaltung (siehe letzte Nummer). Die dreifache Struktur der Verwaltung: Unionsindustrie, republikanische Industrie und Lokalindustrie, wurde aufrechterhalten, die neuerrichteten Organe garantieren aber eine grössere Zentralisation sowohl auf dem Gebiet der Lokalindustrie, als auch auf jenem der republikanischen Industrie. In der Industrieverwaltung brachte also die Reform eine weitgehende Zentralisation mit sich.

### Die Reform von 1957

Um die jetzt eingetretene Reform zu würdigen, muss man auf die 1957 eingeführte Reform, auf die *Dezentralisierung* der Industrieverwaltung, zurückgreifen. Damals wurde die ganze Sowjetunion auf 103 territorial-administrative Einheiten für Industrie und Bauwesen, mit je einem Volkswirtschaftsrat an der Spitze, eingeteilt. Parallel wurden 10 Unionsministerien und 15 unionsrepublikanische Ministerien in Moskau und die unionsrepublikanischen Ministerien der einzelnen Unionsrepubliken, aufgehoben. Es handelte sich also um zirka 200 Industrieministerien, die der «Dezentralisierung» zum Opfer fielen. Die Verwaltung der Unionsindustrie und der unionsrepublikanischen Industrie wurde den neuerrichteten Volkswirtschaftsräten anvertraut. Aber der Unionscharakter (respektive unionsrepublikanischen Charakter) der einzelnen Wirtschaftszweige wurde nicht vollständig aufgehoben. Der Unterschied liegt darin, dass die Unionsministerien die Unionsbetriebe bisher durch ihre eigenen Organe, unmittelbar verwalteten, seit 1957 aber zwischen ihnen und den Unionsbetrieben der Volkswirtschaftsrat eingekeilt ist. (Vgl. Gesetz vom 10. 5. 1957.)

Praktisch sieht die Industrieverwaltung gegenwärtig wie noch folgt aus: die zwei Industrie-Unionsministerien sowie die 15 Industrie-Staatskomitees beim Unionsministerrat lassen ihre Betriebe durch ihre Agenturen, die *Volkswirtschaftsräte* verwalten. Die speziellen Industrieministerien der Unionsrepubliken lassen ihre Betriebe (die «republikanische Industrie») auch durch die Volkswirtschaftsräte verwalten, wobei aber Art. 5 des oben zitierten Gesetzes das Prinzip des «demokratischen Zentralismus» betont: «Der Volkswirtschaftsrat des administrativen Wirtschaftsbezirkes wird in seiner ganzen Tätigkeit unmittelbar dem unionsrepublikanischen Ministerrat unterstellt. Der Unionsministerrat leitet die Volkswirtschaftsräte durch die Ministerräte der Unionsrepubliken.»

### Rezentralisierung

Der 1957 erfolgten «Dezentralisierung» folgte aber bald eine «Rezentralisierung», die erst nach dem Novemberplenar 1962 beendet wurde. Den ersten Schritt zur Rezentralisierung bedeutete der Beschluss des ZK der KPdSU und des Unionsministerrates vom 15. 6. 1960, in welchem diese den Ministerräten der RSFSR, der Ukraine und Kasachstans «empfahlen», *republikanische Volkswirtschaftsräte* aufzustellen. Da diese Volkswirtschaftsräte den republikanischen Ministerräten direkt unterstellt wurden, bildeten sie eigentlich nur ein Kettenglied zwischen Volkswirtschaftsrat und Ministerrat. 1962 wurde ein weite-

rer Schritt unternommen: für die drei transkaukasischen Republiken (Georgien, Armenien, Aserbajdschan) wurde ein gemeinsamer Volkswirtschaftsrat aufgestellt, denn diese Republiken hatten nur je einen Volkswirtschaftsrat.

Am 8. Februar erliess das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR einen Ukas über die Errichtung eines einheitlichen Volkswirtschaftsrates auch für die vier zentralasiatischen Unionsrepubliken (Usbekistan, Kirgisistan, Tadschikistan und Turkmenistan), wobei die Gebiete dieser Republiken in ein einheitliches Wirtschaftsrayon zusammengelegt und die bisher getrennt fungierenden vier Volkswirtschaftsräte aufgehoben wurden. Der Unionsministerrat (nicht die interessierten zentralasiatischen Ministerräte!) wurde beauftragt, die einzelnen, mit der Zusammenlegung verbundenen Fragen, zu regeln. (Vgl. «Trud», 9. 2. 1963, S. 1)

### Die neue Reform

1. Die «*administrativen Wirtschaftsbezirke*» der Volkswirtschaftsräte wurden vergrössert. In der RSFSR gab es bisher 67 Volkswirtschaftsräte, in Zukunft wird es ihrer aber nur 24 geben. In der Ukraine werden statt 14 nur 7 bestehen usw.

2. In Moskau wird ein *Volkswirtschaftsrat der Sowjetunion* (SNCHSSSR) beim Unionsministerrat errichtet, dessen Präsident Mitglied des Unionsministerrates ist.

3. Die *Administration des Bauwesens* erfolgt in Zukunft gewissermassen *getrennt von der Industrie*. An der Spitze dieser Verwaltungslinie wird das Staatskomitee der UdSSR für Bauwesen, welches durch den Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 24. 11. 1962 in ein unionsrepublikanisches Organ (bisher war es ein Unionsorgan) umgewandelt wurde. (Gosstroj SSSR — «Prawda», 25. 11. 1962.)

4. Durch die Vergrösserung der administrativen Wirtschaftsbezirke werden diese eine Anzahl von Gebieten und Grenzgebieten umfassen, aber *keine entsprechenden Parteiorgane* haben. Bisher gab es nämlich keinen namhaften Unterschied zwischen wirtschaftlichen Bezirken und Gebieten der Staatsverwaltung (es gab 136 Gebiete, Grenzgebiete und nationale Kreise und 103 Volkswirtschaftsräte). Das im Parteistatut garantierte direkte Kontrollrecht der Parteiorganisationen in den Betrieben erübrigt aber wahrscheinlich eine parallele Parteibehörde auf der Ebene der Volkswirtschaftsräte.

Auf der Ebene der Unionsrepubliken wird die Bauverwaltung auf drei voneinander getrennten Linien und in einer äusserst komplizierten Weise vorgenommen werden. Anfang 1962 wurde ein *Bauministerium* errichtet, das als *Hauptorgan* für die Bauindustrie dienen sollte. Dem Ministe-

rium werden sogenannte «*territoriale Hauptverwaltungen für Bauwesen*» unterstellt, welche die Befugnisse der Volkswirtschaftsräte auf dem Gebiet des Bauwesens übernahmen. (Den Volkswirtschaftsräten wurde nämlich die Verwaltung des Bauwesens bei der Umorganisation entzogen.) Ein Nachteil entsteht aber dadurch, dass die «*territorialen Hauptverwaltungen für Bauwesen*» mit den Volkswirtschaftsräten territorial nicht vollständig zusammenfallen. In der RSFSR wurden zum Beispiel 24 Volkswirtschaftsräte mit neuen Wirtschaftsbezirken für Industrieverwaltung errichtet, Wirtschaftsbezirke für Bauverwaltung beziehungsweise Hauptverwaltungen für Bauwesen gibt es aber nur 19. — Neben dem neuen Bauministerium und seinem ganzen Verwaltungsnetz existiert noch *je ein republikanisches Baukomitee* (Gosstroj), das vor allem die Titel der neuen Bauten, die Expertisen der Projekte, die Projektierungsorgane prüfen und die Typenprojekte ausarbeiten wird. Es wird noch die technische Entwicklung des Bauwesens fördern. — Die *dritte Linie der Verwaltung des Bauwesens stellt das Ministerium für Montage- und spezielle Bauarbeiten* dar. Die Grenzen zwischen den Befugnissen beider Bauministerien sind noch nicht klar. Es wird lediglich hervorgehoben, dass die Doppelspurigkeit in der Arbeit der territorialen Organe (Hauptverwaltungen) beider Ministerien vermieden werden müsse. Inwieweit es aber möglich sein wird, eine strikte Kompetenzabgrenzung zwischen den nebeneinander, oft vielleicht gegeneinander tätigen, verwandten «*Verwaltungen*» für Bauwesen zu ziehen, ist fraglich. Auch die Struktur der *Baubank* wird entsprechend umgestaltet. Ihre Filialen müssen neben den Hauptverwaltungen eröffnet werden, um die Kontrolle der Investitionsbauten und der übrigen Bauobjekte effektiver zu machen.

5. Die *Staatskomitees für Industrie erhalten neue Aufgaben, wobei ihre Befugnisse erweitert werden*. Sie sind der Garant für die «*Einheit der technischen Politik*» in der Sowjetunion. Beinahe jede Industriebranche hat ein entsprechendes Komitee. Seine Hauptaufgabe ist die Verwirklichung der einheitlichen technischen Politik bei der Entwicklung der betreffenden Industriebranche. Sie sollen die Pläne für die Entwicklung der einzelnen Industriebranchen sowie für die wissenschaftlichen Forschungen und für Experimente ausarbeiten. Dabei müssen sie jedoch die Erfahrungen der Volkswirtschaftsräte und der Spitzenbetriebe berücksichtigen. Sie werden die Liste («*Nomenklatur*») der zu erzeugenden Produkte vorschreiben, wobei sie auf die Errungenschaften der Wissenschaft Rücksicht nehmen müssen. Sie werden — jedes in seinem Industriezweig — die Spezialisierung, Mechanisierung und Automation leiten, sie sorgen für die richtige Ausnutzung der Produktionskapazitäten, sie bestimmen die Normen für Materialverbrauch bei den einzelnen Erzeugnissen, sie schreiben die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die Herabsetzung der Produktionskosten vor. Sie sorgen für die «*komplexe*» Lösung der Entwicklung ihrer Wirtschaftsbranche. Sie müssen die Anordnungen der Partei und der Regierung ausführen, wonach bei der Planung der Produktion und Kapitalbauten nicht vom erreichten Niveau, sondern von der Produktionskapazität ausgegangen

werden muss. Die entsprechenden wissenschaftlichen Forschungsinstitute, Labortoren und Experimentstellen werden diesen Komitees übergeben.

Die administrativen Industriebezirke werden sich aber mit den «wirtschaftlich-geographischen Rayonen» der UdSSR überschneiden. Es gibt deren gegenwärtig 17, mit je einem Rat an der Spitze. Die genaue Regelung der Befugnisse dieser Organe wartet jedoch auf die neue Sowjetverfassung.

### «Lokale Industrie»

wird den Industriesowjets der Gebiete, Grenzgebiete und der Landesbezirke unterstellt, ausserdem müssen sie auch die Tätigkeit der auf ihrem Gebiet liegenden Industriebetriebe (die sonst den Volkswirtschaftsräten untergeordnet sind) beaufsichtigen; sie nehmen die Berichte der Betriebsleiter entgegen und «empfehlen» entsprechende Massnahmen zur Vervollkommnung der Arbeit in diesen Betrieben. Nach der Annahme des Gesetzes vom 10. 5. 1957 wurden viele, bisher den Unionsrepubliken unterstellte Industriebetriebe direkt den Sowjets unterstellt. Auf die Bedeutung der lokalen Industrie weisen aber folgende Angaben hin: die zentralisierte auf Unions- und Republikenebene umfasst 75 Prozent des Gesamtvolumens der Industrieproduktion der UdSSR. Davon: 100 Prozent der Produktion von Roh-eisen, von metallurgischen Einrichtungen, Dampf- und Gasturbinen, die ganze Auto-Produktion, Stahlproduktion; 98 Prozent der Eisengewinnung, beinahe 100 Prozent der Oelgewinnung, 97 Prozent der Textilproduktion, 81 Prozent der Produktion von Lederschuhen usw.

Die Lokalindustrie erhält also ausschliesslich auf dem Gebiet der Konsumindustrie gewisse Bedeutung; die in staatliche Industriebetriebe umzuwandelnde Gewerbe-genossenschaften werden ihr unterstellt,

ein bedeutender Teil der Lebensmittel-industrie gehört zu ihr usw.

Die Industriesowjets der Grenzgebiete, Gebiete, Nationalkreise, autonomen Gebiete und der Landesbezirke, sowie die städtischen Sowjets verwalten die «lokale Industrie» und beaufsichtigen die Unions- und republikanische Industrie, die Transport- und Handelsbetriebe, die mit ihnen zusammenhängenden Schulen; die Projektierungsorganisationen, die Dienstleistungsbetriebe sowie soziale und kulturelle Institutionen, die bei den Fabriken, Betrieben, Gruben, Kraftwerken, Eisenbahnen und anderen Industrieobjekten bestehen.

Die «doppelte Abhängigkeit» der Sowjets wird vollständig beibehalten. Die Exekutivkomitees der Sowjets jeder Stufe sind einerseits ihrem eigenen Sowjet (dem Plenum der Sowjetmitglieder), andererseits aber den Exekutivkomitees der höheren Sowjets untergeordnet. Die einzelnen Abteilungen des Exekutivkomitees sind einerseits den entsprechenden Abteilungen der höheren Sowjets und den zuständigen Ministerien (oder anderen Zentralorganen, zum Beispiel Staatskomitees), andererseits ihren eignen Exekutivkomitees beziehungsweise Sowjetplena unterstellt und müssen ihre periodischen Rechenschaftsberichte diesen zustellen.

Ausserdem müssen sie ihre ganze Tätigkeit mit jener der territorial zuständigen Volkswirtschaftsräten in Einklang bringen. Es betrifft vor allem die Planung und die Fragen der Entwicklung der Industrie. Es heisst zwar offiziell: seit 1957 erfolgt die Planung auf dem Gebiet der Industrie von unten nach oben, in der Wirklichkeit werden aber alle Planziffern von oben zugestellt und die Pläne müssen von oben bestätigt werden. Planungsorgane, Staatskomitees und Volkswirtschaftsräte hüten die Interessen der Einheit der Industriepolitik.

## Geschichte

### Sowjetunion

## Der grosse Held Nikita

Der Zwanzigjährestag des sowjetischen Sieges bei Stalingrad (die Reste der eingekesselten deutschen Armee ergaben sich am 1. Februar 1943) ist selbstverständlich in der sowjetischen Presse gebührend gewürdigt worden, wenn auch konsequent nur noch von der «Schlacht an der Wolga» die Rede ist. Stalin hat ausgespielt: die Rote Armee siegte nach der heutigen Version nicht wegen ihm, sondern trotz ihm.

Wer aber hat nach der neuen Sachlage der sowjetischen Geschichtsschreibung die Schlacht «an der Wolga» gewonnen? Nun, die Partei, die Armeesoldaten und die Bevölkerung. Dazu aber werden doch einzelnen Persönlichkeiten besondere Verdienste zuerkannt. Und unter diesen wird heute ein Name immer deutlicher genannt: Nikita Sergejewitsch Chruschtschew. Der heutige Parteichef wird immer mehr zum Mann, der den Sieg errungen hat.

Die hier reproduzierte Photographie ist der «Prawda Wostoka» vom 2. Februar dieses Jahres entnommen. Die Legende dazu lautet:

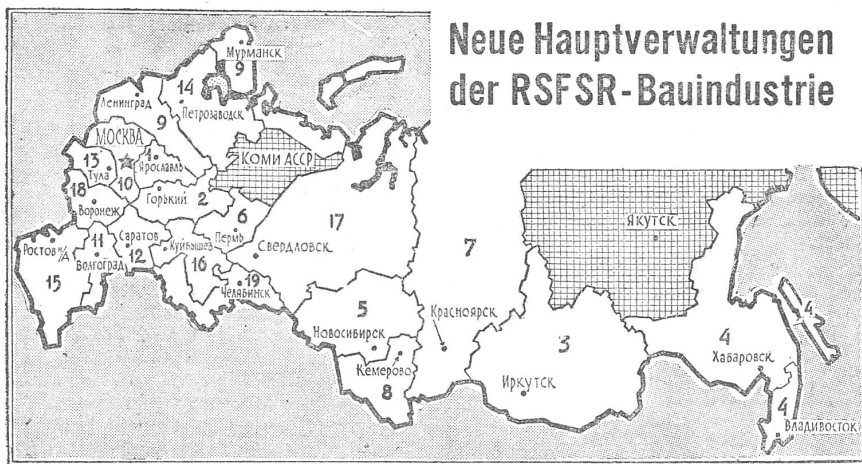
«Mitglieder des Kriegssowjets der Front, N. S. Chruschtschew, A. S. Tschujanow und Frontkommandant A. J. Jeremenko arbeiten den Gegenoffensivplan in der Periode der historischen Schlacht an der Wolga aus.»

Die Photographie ist schon als Bild bemerkenswert: die Kante des Tisches, auf dem die dominierende Gestalt Chruschtschews etwas demonstriert, wird merkwürdigerweise von den beiden andern Gestalten überhaupt nicht touchiert. Tschujanow und Jeremenko stützen sich wohl auf ihre Ellenbogen, aber diese stützen sie un-bequemerweise offenbar auf Luft. Sicher lässt sich das zwar nicht sagen, denn der Zufall wollte es, dass die Photographie an diesen Stellen ebenso dunkel ist wie dort, wo Tschujanow an Chruschtschew anstösst. Ohne dass ein direkter Nachweis möglich wäre, lässt sich jedenfalls soviel sagen: wäre eine Photographie der beiden sitzenden Militärs in ein Bild mit dem dozierenden Chruschtschew samt Tisch einmontiert worden, würde es nicht anders aussehen.

Fragwürdige Bilddokumente über Chruschtschews Fronttätigkeit wären — auch das ist zu berücksichtigen — nicht ohne Präzedenz: wir können an die im Juli 1961 in der sowjetischen Presse veröffentlichte Illustration zu Chruschtschews umstrittener «Kampfinspektion» 1943 bei Kursk erinnern (KB, Nr. 27, 1961).

Schliesslich gehören Photomontagen zum eisernen Bestand sowjetischer Geschichtsillustration. Einige besonders bemerkenswerte historische Aufnahmen lassen sich schon durch die blosse Gegenüberstellung verschiedener sowjetischer Bildversionen als Fälschungen nachweisen (siehe KB, Nr. 18, 1962).

Aber die Aufnahme gibt noch weiteren Anlass zum Misstrauen. Chruschtschew amtierte während des Krieges als politischer Kommissar («Politoffizier») von höherem Rang (1943 zum Generalleutnant befördert). Diese Funktionäre stehen den Kommandanten aller Stufen zur Seite und haben zunächst die Verantwortung für die politische Ausrichtung. Ihre Rolle bei mili-



## Neue Hauptverwaltungen der RSFSR-Bauindustrie

Die neue Administration des sowjetischen Bauwesens ist in ihrer Gliederung weder mit der übrigen Industrieverwaltung im Rahmen der Volkswirtschaftsräte noch mit der politischen Einteilung identisch. Unsere Karte aus dem Fachorgan für das Bauwesen, der «Stroitel'naja Gasjeta», zeigt die Aufteilung in der Russischen Republik, wo für das Bauwesen 19 Hauptverwaltungen geschaffen wurden. Nur bei den Autonomen Republiken Komi und Jakutsk (kariert dargestellt) erfolgt die Verwaltung im Rahmen der politischen Grenzen. Die Bauindustrieverwaltung (hier nach ihren Hauptstädten bezeichnet): 1. Jaroslaw, 2. Gorki, 3. Irkutsk, 4. Fernost (mit den Gebieten Chabarowsk, Wladiwostok und der Insel Sachalin), 5. Nowosibirsk, 6. Perm, 7. Krasnojarsk, 8. Kemerowo, 9. Leningrad und Murmansk (mit Karelien), 10. Moskau, 11. Wologda, 12. Saratow, 13. Tula, 14. Petrosawodsk (mit der schraffiert gezeichneten Waldzone Wologda), 15. Rostow/Don, 16. Kuibischew, 17. Swerdlowsk, 18. Woronesch, 19. Tscheljabinsk.